Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht zur Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung, unter möglicher Nutzung einer bestehenden kommunalen Leerrohrtrasse in der Stadt Hechingen, Ortsteil Boll.

Die Stadt Hechingen sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung.

Aus diesem Grund hat die Stadt Hechingen zur Verbesserung der Breitbandversorgung zum Ortsteil Boll eine Leerrohrtrasse der Art dreifach DN 50 für eine zukunftssichere Breitbandversorgung gebaut und beabsichtigt, diese dem Anbieter zu überlassen, der das wirtschaftlichste Angebot für deren Nutzung abgibt. Das Leerrohr befindet sich im Eigentum der Stadt Hechingen.

Die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes hat ergeben, dass ohne Gewährung einer Beihilfe, die Bereitstellung einer flächendeckenden, leistungsfähigen Breitbandversorgung nicht möglich ist. Deshalb stellt die Stadt Hechingen die oben genannte Leerrohrtrasse für eine zukunftssichere Breitbandversorgung zur Verfügung und beabsichtigt, eine Beihilfe zum Aufbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung zu gewähren.

Die Stadt Hechingen fordert daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddiensten auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot durch Benennung ihrer Wirtschaftlichkeitslücke abzugeben.

I. Angaben zur auswählenden Körperschaft

Name und Anschrift:	Stadt Hechingen Marktplatz 1 72379 Hechingen E-Mail: info@hechingen.de
Kontaktstelle und weitere Auskünfte:	Herr Martin Fiedler Tel.: 07471 /940-122 E-Mail: martin.fiedler@hechingen.de
Kartenmaterial und Marktanalyse:	wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt, bzw. kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen und kopiert werden.
Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:	Stadt Hechingen SG Personal/Organisation Herrn Fiedler Marktplatz 1 72379 Hechingen

II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in der Stadt Hechingen, **Ortsteil Boll** auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises. Hierfür wird die Gewährung einer Beihilfe in Form einer kommunalen Zuwendung in Aussicht gestellt. Die Leerrohre werden mietfrei zur Verfügung gestellt. Die Versorgung des genannten Gebietes ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten.

Das Ausbaugebiet wird wie folgt beschrieben:

Der **Ortsteil Boll** hat ca. 1.285 Einwohner (Stand: 31.12.2010).

Die Leerrohrtrasse (3-fach DN 50) erstreckt sich ausgehend vom Anschlusspunkt im Stadtteil Stetten bis zum Ortseingang Boll. Beginnend in der Hochgasse entlang der Turn- und Festhalle zur Gemeindeverbindungsstraße Stetten-Boll (Eichgasse) und von dort bis zum vorhandenen Kabelverzweiger Walchenstraße am Ortseingang wird die Leerrohrverbindung aufgebaut. Mit dieser Leerrohrtrasse wird eine durchgängige Verbindung von der Kernstadt bis nach Boll geschaffen.

Die Gesamtstrecke ist ca. 1.550 m lang.

Die Trasse ist fertig gestellt.

1. Leistungsanforderungen

Die geforderte Breitbandversorgung umfasst den in der Marktanalyse der Stadt Hechingen, Ortsteil Boll, festgestellten Versorgungsbedarf. Die geforderte räumliche Abdeckung ergibt sich ergänzend zur Marktanalyse aus dem entsprechenden Kartenmaterial.

Wesentliche Leistungskriterien sind dabei:

- Die räumliche und flächendeckende Abdeckung der un- bzw. unterversorgten Bereiche des Ortsteiles Boll - vgl. hierzu Karten bzw. Unterlagenmaterial.
- Der Versorgungsbedarf besteht für eine flächendeckende Grundversorgung der Haushalte und Unternehmen mit mindestens 1 Mbit/s im Download. Dabei sind eine Versorgungsqualität von mindestens 95% des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren.
- Die geforderten Bandbreiten sind auch bei Spitzenbelastungen zu garantieren.
- Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral).
- Die technische Spezifikation der Echtzeit (Übertragung der Daten in Echtzeit, sog. "Ping-Zeit“), darf 150 ms nicht überschreiten.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden mit dem System des Betreibers telefonieren können, bzw. es müssen die Möglichkeiten des Bezugs eines Telefonanschlusses dargestellt werden.
- Die Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten Technologie muss gewährleistet sein.

- Die Versorgung soll möglichst zeitnah, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Überlassung der Leerrohrstrecke sichergestellt sein. Entsprechende Angaben zu einer eventuellen Bauzeitverkürzung werden begrüßt.

Im Angebot des Bieters sind vollständige und erschöpfende Angaben wie folgt zu machen:

- zum technischen Konzept und zur Umsetzung
- zum Zeitplan der Realisierung
- zur Höhe der vorhandenen Wirtschaftlichkeitslücke
- zur Höhe der verfügbaren Übertragungsraten nach Inbetriebnahme des Netzes
- zum privaten und gewerblichen Tarifmodell des Betreibers (Endabnehmerpreis)
- zum Kundenservice, Support, Hotline
- zum Datenschutz und zur Sicherheit des Netzes
- zur Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. "Ping-Zeit")
- zur Möglichkeit des Bezugs einer festen IP-Adresse
- zur Möglichkeit des Bezugs eines Telefonanschlusses
- zu Referenzobjekten.

Die Marktanalyse und das Unterlagenmaterial kann bei der oben genannten Kontaktstelle der Stadt Hechingen angefordert werden.

2. Bedingungen der Überlassung

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. Die Zuwendung ist in Höhe von 75.000,-€ je Einzelvorhaben gedeckelt.

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis des mit dem Endkunden abzuschließenden Endkundenvertrages. Der für das Wertungsverfahren anzugebende günstigste Endkundenpreis ist dabei für die Dauer von 2 Jahren beizubehalten. Nach zwei Jahren darf maximal eine marktübliche Preissteigerung stattfinden.

Die Versorgung der genannten Gebiete ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten.

Der ausgewählte Anbieter muss anderen Unternehmen für mindestens 7 Jahre Zugang zu seiner Infrastruktur auf Vorleistungsebene, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung ermöglichen (sog. offener Zugang).

Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen, bzw. bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

III. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren:	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A
Persönliche Eignung zur Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A:	Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.

Ergänzende Vorschriften:	"Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über die Ausschreibung der „Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum“ für das Jahresprogramm 2011" vom 11.03.2011 (www.rp.baden-wuerttemberg.de)
Vergabe in Lose:	Nein
Nebenangebote:	Nicht zulässig

Wertungskriterien:		**Gewichtung:**
1.	Höhe der angeforderten und geltend gemachten Wirtschaftlichkeitslücke	60%
2.	Günstigster Endabnehmerpreis (pro Monat/sog. Grundgebühr) (Bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung mit 1 Mbit/s Download). Einmalige Anschlussgebühren werden auf die Monate der Vertragslaufzeit angerechnet, bei offener Vertragslaufzeit auf 24 Monate.	25%
3.	Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. "Ping-Zeit")	10 %
4.	Weitergehende flächendeckende Aufrüstung des Netzes innerhalb der nächsten 5 Jahre	5 %

IV. Verfahren

Art des Verfahrens:	Öffentliches Auswahlverfahren
Schlusstermin für die Abgabe von Angeboten:	21.12.2011, 12:00 Uhr
Art der Angebotsabgabe:	Schriftlich über den Postweg in deutscher Sprache
Zuschlags- und Bindefrist des Angebots:	31.03.2012

V. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Dabei gilt auch die kostengünstige bzw. kostenlose Überlassung eines kommunalen Leerrohrnetzes als Beihilfe im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens "Staatliche Beihilfe N 570/2007" grundsätzlich gebilligt worden.

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der

Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen.

Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Beihilfe ist gemäß dem geltenden Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Hechingen, den 17.10.2011

Jürgen Weber
Bürgermeister